



Düsseldorfer Amtsblatt

Jahresabschluss der Zukunftswerkstatt Düsseldorf GmbH

Die Gesellschafterversammlung der Zukunftswerkstatt Düsseldorf GmbH hat am 10. Juni 2021 den Jahresabschluss zum 31.12.2020 festgestellt und über die Gewinnverwendung wie folgt beschlossen: Der Jahresüberschuss wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen am Konrad-Adenauer-Platz 9, 40210 Düsseldorf zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft CURACON GmbH, Ratingen, hat am 21. April 2021 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Zukunftswerkstatt Düsseldorf GmbH,
Düsseldorf

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Zukunftswerkstatt Düsseldorf GmbH, Düsseldorf – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Zukunftswerkstatt Düsseldorf GmbH, Düsseldorf, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen

Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und

Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zu Grunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zu Grunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Anga-

ben sowie zu den zu Grunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Ratingen, am 27. April 2021

CURACON GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Zweigniederlassung Ratingen

Gabriel	Knauf
Wirtschaftsprüferin	Wirtschaftsprüfer

Schlussbemerkung

Den vorstehenden Prüfungsbericht, einschließlich der Wiedergabe des Bestätigungsvermerks, erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und dem Prüfungsstandard zu den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n. F.). Auf § 328 HGB wird verwiesen.

Ratingen, am 27. April 2021

CURACON GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Zweigniederlassung Ratingen

Gabriel	Knauf
Wirtschaftsprüferin	Wirtschaftsprüfer

Düsseldorf, 05.11.2021

Claudia Diederich
Geschäftsführerin

Jahresabschluss der Düsseldorfer Transfer GmbH:

Die Gesellschafterversammlung der Düsseldorfer Transfer GmbH hat am 10. Juni 2021 den Jahresabschluss zum 31.12.2020 festgestellt und über die Gewinnverwendung wie folgt beschlossen: Der Jahresabschluss wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen am Konrad-Adenauer-Platz 9, 40210 Düsseldorf, zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft CURACON GmbH, Ratingen, hat am 27. April 2021 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer auftragsgemäßen Prüfung haben wir den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 und den Lagebericht der Düsseldorfer Transfer GmbH, Düsseldorf, mit dem folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen:

"Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Düsseldorfer Transfer GmbH, Düsseldorf

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Düsseldorfer Transfer GmbH, Düsseldorf - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Düsseldorfer Transfer GmbH, Düsseldorf, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig

erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeits, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zu Grunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zu Grunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zu Grunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Ratingen, am 27. April 2021

CURACON GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Zweigniederlassung Ratingen

Gabriel Wirtschaftsprüferin	Knauf Wirtschaftsprüfer
--------------------------------	----------------------------

Schlussbemerkung

Den vorstehenden Prüfungsbericht, einschließlich der Wiedergabe des Bestätigungsvermerks, erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und dem Prüfungsstandard zu den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n. F.). Auf § 328 HGB wird verwiesen.

Ratingen, am 27. April 2021

CURACON GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Zweigniederlassung Ratingen

Gabriel Wirtschaftsprüferin	Knauf Wirtschaftsprüfer
--------------------------------	----------------------------

Düsseldorf, 05.11.2021

Claudia Diederich
Geschäftsführerin

Anmeldung zur Jägerprüfung 2022

Anträge auf Zulassung zur diesjährigen Jägerprüfung gemäß Jägerprüfungsordnung sind bis zum 20. Februar 2022 bei der Landeshauptstadt Düsseldorf, Ordnungsamt - Untere Jagdbehörde -, 40200 Düsseldorf, einzureichen. Das Antragsformular kann telefonisch unter 0211 89 94002 oder per E-Mail unter jagd.ordnungsamt@duesseldorf.de angefordert werden.

Nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen beträgt die Prüfungsgebühr für die Jägerprüfung 220,00 € zzgl. einer Verwaltungsgebühr in Höhe von 30,00 €.

Die schriftliche Prüfung wird am 20. April 2022 um 15.00 Uhr in Düsseldorf durchgeführt. Als Termine für die mündlich-praktische Prüfung sind der 21. April 2022 und 22. April 2022 in Düsseldorf vorgesehen. Die Schießprüfung findet am 25. April 2022 auf dem Schießstand „Diersfordt“ der KJS Wesel, Bislicher Wald 480, 46487 Wesel um 13:00 Uhr statt. Als Nachprüfungstermin für die Schießprüfung und den mündlich-praktischen Teil ist der 25. August 2022 vorgesehen. Die Gebühr für

die Nachprüfung beträgt pro Fach 80,00 € zzgl. einer Verwaltungsgebühr in Höhe von 30,00 €.

Abhängig von der Entwicklung der Corona-Pandemie kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Verschiebung eines Termins oder mehrerer Termine erforderlich wird. Terminänderungen bleiben vorbehalten.

Zur Jägerprüfung kann nicht zugelassen werden, wer seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Düsseldorf hat, bei Beginn der Prüfung das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder die erforderliche Zuverlässigkeit oder die körperliche Eignung im Sinne des § 17 Bundesjagdgesetz nicht besitzt.

Der Oberbürgermeister
Ordnungsamt
- Untere Jagdbehörde -
Im Auftrag

Zimmermann

Bekanntmachungen durch Bereitstellung auf der städtischen Internetpräsenz gemäß § 9 Abs. 1 S. 2 der Hauptsatzung

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt Düsseldorf (Sondernutzungssatzung)
veröffentlicht am 30. Dezember 2021
<https://www.duesseldorf.de/bekanntmachungen.html#c156931>

Allgemeinverfügung zur Ergänzung der Allgemeinverfügung „Mitführ- und Abbrennverbot für Feuerwerkskörper der Kategorie F2 in der Düsseldorfer Altstadt an Silvester 2021/2022“ um ein Ansammlungsverbot
veröffentlicht am 28. Dezember 2021
<https://www.duesseldorf.de/bekanntmachungen.html#c156934>

Die nachfolgende Bekanntmachung ist am 15. Januar 2022 durch Bereitstellung auf der städtischen Internetseite unter <https://www.duesseldorf.de/bekanntmachungen.html#c157161> öffentlich wiedergegeben worden. Sie wird hier gem. § 9 Abs. 1 der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

Ortsübliche Bekanntmachung

der Offenlage des Planfeststellungsbeschlusses und Hinweis auf dessen Auslegung gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG a.F.) und § 74 Abs. 4 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) über die Planfeststellung und Genehmigung zum barrierefreien Ausbau der Haltestelle „Venloer Straße“ in Düsseldorf-Pempelfort durch die Rheinbahn AG

1. Der Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Düsseldorf vom 02.12.2021 - Az.: 25.17.01.05-01/4-20 -, mit dem der barrierefreie Ausbau der Haltestelle „Venloer Straße“ in Düsseldorf-Pempelfort gemäß § 28 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und § 74 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW (VwVfG NRW) festgestellt wird, und die Genehmigung nach § 9 PBefG liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit vom **17.01.2022 bis 31.01.2022 (einschließlich)** bei der Landeshauptstadt Düsseldorf, Amt für Verkehrsmanagement, 40225 Düsseldorf, Auf'm Hennekamp 45, Zimmer 4.06 während der Dienststunden montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr zur Einsicht aus.

Aufgrund der aktuellen Entwicklungen zum Coronavirus sind die Dienststellen der Stadtverwaltung für die Öffentlichkeit nur eingeschränkt zugänglich. Die Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen ist deshalb

nur mit einem festen Termin möglich. Für die vorgenannten Planungsunterlagen können Sie unter der Telefonnummer (0211/8998790) einen Termin zur Einsichtnahme in die offengelegten Unterlagen vereinbaren. Die Terminvereinbarung ist auf die oben genannten Einsichtnahmezeiten beschränkt und dient der Vermeidung von Wartezeiten und Ansammlungen. Zutritt haben nur Personen mit vollständigem Impfnachweis, Genesenen-Nachweis oder einem negativen Test in Form eines Bürgertests (nicht älter als 24 Stunden) oder eines PCR-Tests (nicht älter als 48 Stunden) sowie einem amtlichen Lichtbildausweises. Im Rathausgebäude besteht weiterhin die Maskenpflicht. Die allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln sind einzuhalten.

2. Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen während dieses Zeitraumes über die Internetseite der Stadt Düsseldorf (<https://www.duesseldorf.de/verkehrsmanagement/verkehrsmanagement/planfeststellungsverfahren.html>) eingesehen werden. Darüber hinaus werden die Unter-

lagen während dieses Zeitraumes auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf unter der Rubrik „Aktuelle Offenlagen“ (<http://url.nrw/offenlage>) veröffentlicht. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen.

Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

3. Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist den übrigen Betroffenen als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW).

Landeshauptstadt Düsseldorf
- Amt für Verkehrsmanagement -
Im Auftrag

Florian Reeh

Öffentliche Sitzungen

Ausschuss für Wohnungswesen und Modernisierung

Montag, 17. Januar, 15 Uhr
Rathaus, Plenarsaal, Marktplatz 2, 1. Etage
Schriftführerin: Heike Prießen, Tel: 89-96195

Ausschuss für Gesundheit und Soziales

Dienstag, 18. Januar, 15 Uhr
Rathaus, Plenarsaal, Marktplatz 2, 1. Etage
Schriftführerin: Sabine Novy, Tel: 89-25878

Jugendrat

Donnerstag, 20. Januar, 18 Uhr
Rathaus, Plenarsaal, Marktplatz 2, 1. Etage
Schriftführerin: Isabelle Lange, Tel: 89-96457

Bezirksvertretung 8

Donnerstag, 20. Januar, 18 Uhr
Schützenhaus Eller, Heidelberger Straße 4
Schriftführerin: Jutta Fischer, Tel: 89-93318



Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister

**„Düsseldorfer Amtsblatt“ – Offizielles
Amtsblatt der Landeshauptstadt Düsseldorf**

Herausgeber:

Der Oberbürgermeister,
Amt für Kommunikation Marktplatz 2,
40213 Düsseldorf

Verantwortlich: Kerstin Jäckel-Engstfeld
Redaktion und Anzeigen: Markus Schülke

Telefon 89-93135, Fax: 89-94179
amtsblatt@duesseldorf.de;
Internet: www.duesseldorf.de

Druck und Vertrieb:

Rheinische Post Verlagsgesellschaft mbH
Zülpicher Str. 10, 40196 Düsseldorf
Produktmanagement: Petra Forscheln

Das Amtsblatt kann auch abonniert werden.
Bezugspreis jährlich 30,60 Euro.
Der Versand erfolgt als PDF-Datei per E-Mail.
Rückfragen zum Abonnement: 0211 505-1306,
kundenservice@rbzv.de

www.duesseldorf.de

Die nachfolgende Bekanntmachung ist am 15. Januar 2021 durch Bereitstellung auf der städtischen Internetseite unter <https://www.duesseldorf.de/bekanntmachungen.html#c157160> wiedergegeben worden. Sie wird hier gem. § 9 Abs. 1 der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

Bebauungsplan wird rechtsverbindlich

Nachstehender Bebauungsplan ist vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939) am 16. Dezember 2021 als Satzung beschlossen worden:

Bebauungsplan Nummer 09/023

– Südlich Bamberger Straße –

Gebiet etwa nördlich der Forststraße, östlich der Bahntrasse, südlich der Bamberger Straße und westlich der Süllenstraße und Bürgerstraße

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nummer 09/023 – Südlich Bamberger Straße – wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorgenannte Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan mit seiner Begründung einschließlich der zusammenfassenden Erklärung liegt, soweit die durch das Corona-Virus hervorgerufene Pandemie-Situation es zulässt, während der Dienststunden beim Vermessungs- und Katasteramt, Brinckmannstraße 5, Erdgeschoss, Zimmer 0001, zur Einsicht aus.

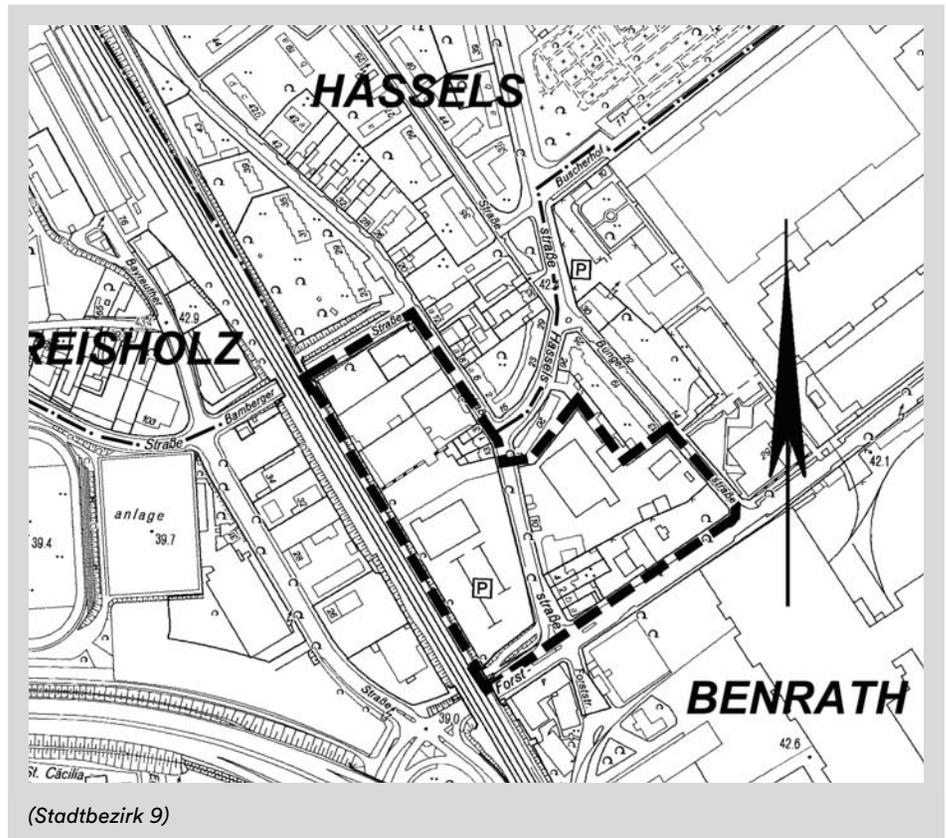
Dienststunden sind montags, mittwochs und freitags von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr, dienstags und donnerstags von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr. Zur Einsichtnahme ist wegen der Beschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie vorab eine Terminvereinbarung erforderlich.

Ferner ist der Plan künftig auch über das Landesportal unter der Internetadresse <https://www.bauleitplanung.nrw.de> oder über die Homepage der Landeshauptstadt Düsseldorf unter <https://www.o-sp.de/duesseldorf/plan/rechtskraft.php> einzusehen.

Soweit in diesem Bebauungsplan Bezug genommen wird auf technische Regelwerke - VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art -, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der vorgenannten auslegenden Stelle bereitgehalten.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB
 - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bau-



ungsplans und des Flächennutzungsplans und

- c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Düsseldorf, Stadtplanungsamt, Brinckmannstraße 5, 40225 Düsseldorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2 a beachtlich sind.

2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann beim Zustandekommen einer Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Absatz 6 der GO NRW).

3. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in oben genannten Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Düsseldorf, 20. Dezember 2021
61/12-B-09/023

Dr. Stephan Keller
Oberbürgermeister

Öffentliche Zustellungen

– Ordnungsamt –

des Bescheides 5327 0005 1748 2779 SB 117 vom 16.11.2021 an Samah Karazi, Hertogstraat 48, 6511 SC Nijmegen, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 1621 6188 SB 112 vom 17.12.2021 an Constantin Dohon, Dabringhauser Straße 19, 51399 Burscheid

des Bescheides 5327 0005 1745 2179 SB 65 vom 23.11.2021 an Dieter Cardinael, Grubekestraat 1, 4505 BC Zuidzande, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 1752 0514 SB 52 vom 06.01.2022 an Andrei Ilitua, Hennesruh 46 A, 30655 Hannover

des Bescheides 5329 0005 0375 0832 SB 54 vom 08.12.2021 an Mario Vujcic, Veliko Brdo 25, 21300 Makarska, Kroatien

des Bescheides 5327 0005 1749 2731 SB 58 vom 08.12.2021 an Tim H A Broshuis, Zwedeweg 25, 7513 CV Enschede, Niederlande

des Bescheides 5329 0005 0379 1229 SB 119 vom 09.12.2021 an Enver Ömer Ömerov, Minaralnistr. 5805/12, Karmansi Boni, Bulgarien

des Bescheides 5327 0005 1759 9650 SB 02 vom 05.01.2022 an Ismail Naeem, Trower Street 41, PR1 4LY Preston, Großbritannien

des Bescheides 5329 0005 0375 6369 SB 53 vom 03.12.2021 an Serhii Burov, ul. Pastelowa 3/1, 05-270 Marki, Polen

des Bescheides 5327 0005 1740 9893 SB 117 vom 29.11.2021 an Isak Katto, Nygatan 15b, 151 73 Strokholms, Schweden

des Bescheides 5327 0005 1740 4654 SB 63 vom 24.11.2021 an Konstantinos Lanaras, Sikouriou, 414 47 Larisa, Griechenland

des Bescheides 5327 0005 1741 0964 SB 64 vom 25.11.2021 an Michal Seregely, Odboraska 268/17, 040 01 Kosice, Slowakei

des Bescheides 5327 0005 1693 3475 SB 121 vom 08.12.2021 an Leonat Syleijmani, Flurstraße 24, 33609 Bielefeld

des Bescheides 5329 0005 0372 7083 SB 14 vom 13.10.2021 an Sammy Ebert Burggrafentraße 11, 41061 Mönchengladbach

des Bescheides 5327 0005 1753 6593 SB 61 vom 06.12.2021 an Sheik Kurrimbaccus, Rue Suzanne Masson 46, 93120 La Courneuve, Frankreich

des Bescheides 5329 0005 0379 2250 SB 111 vom 10.12.2021 an Mustafa al-Hayani, Vogelheimer Straße 15, 45326 Essen

des Bescheides 5327 0005 1740 5898 SB 03 vom 19.11.2021 an Jules Jaques Pierre Nivele, Rue Du Docteur Potain 27, 75019 Paris, Frankreich

des Bescheides 5327 0005 1732 1040 SB 53 vom 01.12.2021 an Vasile Ulchianu, Günnigfelder Straße 142, 44793 Bochum

des Bescheides 5329 0005 0350 2138 SB 112 vom 29.04.2021 an Bukhuti Bitsadze, Max-Liebermann-Straße 36 C, 04159 Leipzig

des Bescheides 5327 0005 1739 0335 SB 121 vom 17.11.2021 an Paul Thewissen, Montjoiestraat 10, 6151 JD Munstergeleen, Niederlande

des Bescheides 5329 0005 0379 1636 SB 02 vom 17.11.2021 an Sankalp Sharma, Vautierstraße 73, 40235 Düsseldorf

des Bescheides 5327 0005 1622 1750 SB 112 vom 07.06.2021 an Constantin Dohon, Dabringhauser Straße 19, 41399 Burscheid

des Bescheides 5327 0005 1740 7084 SB 119 vom 24.11.2021 an Jules Jaques Pierre Nivele, 27 Rue du Docteur Potain, 75019 Paris, Frankreich

des Bescheides 5327 0005 1741 2479 SB 119 vom 22.11.2021 an Serdal Öztürk, Weurtseweg 105, 6541 AP Nijmegen, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 1682 6199 SB 118 vom 17.11.2021 an Konstantin Krutsch, Max-Born-Ring 20, 44369 Dortmund

Die Bescheide können beim Ordnungsamt der Landeshauptstadt Düsseldorf, Erkrather Str 1-3, 40233 Düsseldorf, Zimmer 110 eingesehen, bzw. in Empfang genommen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Migration und Integration – Kommunalen Ausländerbehörde –

Ordnungsverfügung vom 04.01.2022, Aktenzeichen 54/351-sw-AV-857380 an den libyschen Staatsangehörigen GHAZI, Kamal *09.10.1989, ohne festen Wohnsitz.

Ordnungsverfügung vom 04.01.2022, Aktenzeichen 54/351-sw-AV-855156 an den ukrainischen Staatsangehörigen MINKO, Yevhenii *20.07.1970, ohne festen Wohnsitz.

Die Ordnungsverfügungen können beim Amt für Migration und Integration, Abteilung Kommunale Ausländerbehörde, 54/3, Erkrather Straße 377-389, 40231 Düsseldorf, eingesehen, bzw. in Empfang genommen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Jugendamt

– Unterhaltsvorschussstelle –

Zustellung der Rechtswahrungsanzeige vom 03.01.2022 zum Aktenzeichen 51/67-UV-023965-5140 an Herrn Kebba Jatta, letzte bekannte Anschrift: Flat 1/1 60 Keir Street, G 41 2 JU, Glasgow, Großbritannien.

Das Schriftstück kann beim Jugendamt – Unterhaltsvorschussstelle –, Willi-Becker-Allee 10, 40227 Düsseldorf, Zimmer 230 eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück gilt zwei Wochen nach Bekanntmachung dieser Benachrichtigung als zugestellt. Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Jugendamt

– Unterhaltsvorschussstelle –

Öffentliche Zustellung des Bescheides vom 17.12.2021 zum Aktenzeichen 51/67-556-035313 an Frau Dolores Spieß vertreten durch Frau Nikola Balig letzte bekannte Anschrift: Oststraße 40 in 40211 Düsseldorf

Das Schriftstück kann beim Jugendamt – Unterhaltsvorschussstelle –, Willi-Becker-Allee 10, 40227 Düsseldorf, Zimmer 301 eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück gilt zwei Wochen nach Bekanntmachung dieser Benachrichtigung als zugestellt. Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

– Steueramt –

des Bescheides vom 02.08.2021 zu Vertragsgegenstand 52211 00 5005 7897 2 an die Firma SELL-IT GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Wojciech Jablonski, Chmielna 27/3, 87-800 WLOCLAWEK, POLEN

des Bescheides vom 10.01.2022 zu Vertragsgegenstand 52221 00 5010 3026 5 an Cimestra AG, Gubelstraße 12, 6300 Zug / SCHWEIZ.

Die Schriftstücke können beim Steueramt, Aachener Str. 21, 40223 Düsseldorf eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.